

**KUNST
VEREIN
NEUST
TADT**
AN DER WEINSTRASSE

Kunstverein Neustadt an der Weinstraße e. V.

Satzung

Herausgeber:
Kunstverein Neustadt an der Weinstraße e. V.

Geschäftsstelle:
Maximilianstraße 39
67433 Neustadt an der Weinstraße
Telefon: 06321 48811-50

Postanschrift:
Postfach 10 02 63
67402 Neustadt an der Weinstraße

www.kunstverein-nw.de

Stand: März 2022

Kunstverein Neustadt an der Weinstraße e. V.

Satzung

§ 1

Der Kunstverein Neustadt an der Weinstraße e. V. erstrebt durch den Zusammenschluß künstlerisch schaffender und kunstliebender Personen und Personengruppen die Pflege und Förderung der Kunst - insbesondere der bildenden Kunst - und des Kunstverhältnisses.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Veranstalten von Kunstausstellungen, Studienfahrten, Vorträgen sowie die Einrichtung eines offenen Ateliers verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Sitz des Vereins ist Neustadt an der Weinstraße. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen (Rhein) unter der Nr. VR 40844 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen ohne Rücksicht auf ihren Wohnort werden. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags durch den Vorstand unter Aushändigung der Satzung. Gegen einen ablehnenden Beschluß des Vorstandes steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die durch Beiträge, Spenden oder auf sonstige Weise die in § 1 dieser Satzung enthaltenen Ziele des Vereins fördern.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Kunstverein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern wählen.
- (4) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (5) Der Austritt der ordentlichen und fördernden Mitglieder hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vor Ablauf des Kalenderjahres zu erfolgen. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden; zu diesem Beschluß ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 4

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan, das die Satzung und die Tätigkeit des Vereins bestimmt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zu Anfang des Geschäftsjahres statt. Sie nimmt den Geschäftsbericht entgegen, entlastet den Vorstand nach einem Bericht der Revisoren, setzt den Jahresvoranschlag und die Beiträge oder Umlagen fest, wählt den Vorstand und zwei Revisoren, beschließt über Satzungsänderungen und entscheidet über Berufungen und Anträge.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder es unter schriftlicher Begründung verlangt.

§ 6

Die Mitgliederversammlung wird auf Veranlassung des Vorstandes vom Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge müssen spätestens 5 Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Die Einladung erfolgt durch Rundschreiben per Post oder in elektronischer Form als E-Mail, das 10 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugesandt wird und die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung enthalten muß.

§ 7

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschluß über eine Änderung der Satzung ist eine 3/4 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks bedarf es eines Beschlusses von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Über alle Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Außerdem gehört ihm der Kulturdezernent der Stadt Neustadt an der Weinstraße kraft Amtes an.
- (3) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand gemeinsam. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende können den Verein auch allein vertreten. Dem Verein gegenüber sind sie an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 9

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vorstand beschließt in Sitzungen oder auf schriftlichem Wege. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Zur Beschlußfähigkeit ist in den Sitzungen die Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern und bei schriftlicher Abstimmung die Beteiligung sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 10

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der nach seinen Weisungen die laufenden Geschäfte erledigt.

Der Geschäftsführer wird für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellt.

§ 11

Der Vorstand bildet für besondere Aufgaben Arbeitskreise.

§ 12

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung nach Maßgabe einer Beitragsordnung Beiträge für die ordentlichen und fördernden Mitglieder oder Umlagen für besondere Zwecke und setzt deren Höhe und Fälligkeit fest.

§ 13

Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich. Das vorhandene Vermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gleichartige, gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde mit Gründung des Vereins am 16.05.1955 errichtet. Geändert durch die Mitgliederversammlungen am 07.03.1967, 08.06.1977, 03.04.1981 und 22.03.2022.

LUST AUF KUNST?

Dann unterstützen Sie uns und werden Sie Mitglied im
Kunstverein Neustadt an der Weinstraße e.V.

www.kunstverein-nw.de